

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Wir befehlen Euch hiemit und wollen gnädigst/ daß Ihr Imo. von nun an keine andere Maasse/ alß die Neüe Verordnete Mecklenburgl. bey Einnahme und Außgabe des Korns gebrauchen/ und deshalber die bishero verhanden gewesene Scheffeln zusammen/ anhero zu Unser Cammer liefern lassen ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin/ den 26. Julij. Anno 1706.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880447583

Druck

Freier 8 Zugang



Teld of News Poffel Cabriffund hiem of a Guli 1706

In Bottes gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Derhog zu Mecklenburg.



Ir befehlen Euch hiemit und wollen gnastigst/daßIhr Imo. von nun an keine andere Maasse/alß die Neue Berordnete Mecklensburgl. ben Einnahme und Außgabe des Korns gebrauchen/ und deshalber die bishero verhanden gewesene Scheffeln zusammen/anhero zu Unser Cammer liefern laffen/Anden Ortern aber 2do. wo frembde

Pächte nach grösserer Maasse ein gehoben werden müssen/ die Orter desfalß specificiren, und dieserwegen nähere Verordnung einholen/und bisdahin den Alten gewöhnlichen Scheffel / jedoch nur bloß zu solcher Pacht/ behalten/ Und weiln auch Ztio. ben einigen Aembtern/Beistl. und andere Frembde Ausgaben sich sinden/solche zusammen (die nemblich bishero das Korn in grosser Maasse enwfangen) fordersambst Unser Cammer specificiren, nach der Neuen Mecklenbl. Maasse / in bensen/ und mit benfall derer jenigen / so die Pächte zu erheben haben / und zwar nachdem Schemate, so euch hieben zu einer Nachricht angesüget wird/reduciren, und darauss nähere Vervordnung erwarten sollet. An dem geschicht Unser gnädigster will und meinung. Begeben ausst Unser Vestung Schwerin/ den 26. Julij. Anno 1706.

Friedrich Wilhelm.



